

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Scholen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:
1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 2. die Vorführung von Filmen und Bildern - auch in Kabinen -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 4 und 5 erfasst;
 4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten (z.B. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen) soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
 5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games) Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissen-

schaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben;
3. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

§ 3 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).
- (2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.
- (3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden oder in denen Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Vorführungsgerätsteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Spielgerätsteuererhoben.
- (2) Als Vorführungsgerätsteuer wird die Steuer bei Vorführungen von Filmen und Bildern nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erhoben.
- (4) Als Spielgerätsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

§ 5 – Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 mit der Inbetriebnahme eines Vorführungsgerätes sowie eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Vorführungsgeräten sowie Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 - Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung von Vorführungen mittels Vorführungsgeräten, wie z.B. Fernseh-/Monitor- und Projektionsgeräten, (§ 4 Abs. 2) gilt als Bemessungsgrundlage die Länge der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche (Display, Leinwand, Projektionsfläche u.ä.) des jeweiligen Gerätes.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren- /Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (5) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 4, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteuern die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.
- (6) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 7 - Steuersätze

- (1) Bei der Vorführungsgerätesteuern beträgt die Steuer pro Gerät
- | | |
|--|-----------|
| 1. 1. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von bis zu 99,06 cm (39 Zoll) | 150,00 €; |
| 2. 2. mit einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 99,06 cm (39 Zoll) bis zu 299,72 cm (118 Zoll) | 300,00 €; |
| 3. 3. bei einer Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche von mehr als 299,72 cm (118 Zoll) | 500,00 € |
- für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Vorführungsgerätes ein anderes Vorführungsgerät, dessen sichtbare Diagonale der Darstellungsfläche dieselbe Länge hat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei unterschiedlichen Längen der sichtbaren Diagonale der Darstellungsfläche wird die längere Diagonale der Besteuerung zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer pro Veranstaltung
- | | |
|--|---------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 | 5,00 €; |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 | 10,00 € |

für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.

- (4) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.
- (6) Die Spielgerätesteuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 1. Geräten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
 2. Geräten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3. 9,00 €;
 3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 310,00 €;
 4. Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe 9,00 €.
- (7) Die Spielgerätesteuer für Bildschirmgeräte beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät 10,00 €.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist das vorherige oder das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. von Abs. 6 Nr. 3, so beträgt die Steuer 310,00 €.

§ 8 - Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 – Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungsgerätes, des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

§ 10 - Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuermeldung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Steuer setzt die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid fest.

- (2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Ver-spätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 - Anzeigepflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10.Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 muss die Anzeige auch die Angabe über die Länge der sichtbaren Diagonalen der Darstellungsfläche sowie den Aufstellort im Objekt enthalten. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Gemeinde als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 13 – Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstal-

tung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.

- (3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 14 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 15 - Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 04.11.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Scholen, den 22. Juni 2015

gez. Schwenn

.....
Bürgermeister

gez. Denker

.....
Gemeindedirektor